

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2021-02-08

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel -522

Ulrich.Heckel@elk-wue.de

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V52/5.1

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Regelungen zu Gottesdiensten und Empfehlungen zu Veranstaltungen während der Dauer der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

in den nächsten Wochen könnte es möglicherweise Schritt für Schritt zu Lockerungen der staatlichen Lockdown-Regeln kommen. Da die Landesregierung Einschränkungen bei Gottesdiensten angesichts des hohen Rangs der Glaubensfreiheit im Vergleich zu anderen Versammlungen und Veranstaltungen eher zurückhaltend vorgenommen hat, kommt es weiterhin darauf an, dass wir verantwortlich mit den Freiräumen umgehen, die wir haben.

Wir danken Ihnen für Ihr vielfältiges Engagement und Ihr umsichtiges Handeln in diesen herausfordernden Zeiten.

Mit diesem Rundschreiben soll für Sie auf einen Blick ersichtlich sein, was bei welcher Inzidenzstufe im Stadt- oder Landkreis im kirchlichen Bereich gilt, wann die höhere Inzidenzstufe greift und wann die niedrigere. Wir hoffen, dass Ihnen das Planen damit erleichtert wird.

Vorbehaltlich strengerer staatlicher Regelungen gelten für die Dauer der Coronavirus-Pandemie, solange das Robert-Koch-Institut die Gefährdung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens als `mäßig´ einstuft, folgende Bestimmungen¹:

¹ Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.

1. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner** gilt, dass
- a) in den Kirchen, anderen dem Gottesdienst gewidmeten Räumen und im Freien während des Gottesdienstes ein Abstand von mindestens zwei Metern (**Mindestabstand**) zwischen den Gottesdienstbesuchern eingehalten werden muss.
 - b) Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen oder Personen, die dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner näher **zusammensitzen** können.
 - c) das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** empfohlen wird; bei Unterschreitung des Mindestabstands sowie beim gemeinsamen Sprechen und Singen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend;
 - d) das den Behörden auf Verlangen vorzulegende, schriftliche örtliche **Hygieneschutzkonzept** folgende Anforderungen erfüllen muss:
 - die Begrenzung und Festlegung der Personenzahl durch den Kirchengemeinderat oder Verbundkirchengemeinderat auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung des Mindestabstands ermöglicht wird,
 - eine Regelung zur Benutzung der Empore, die einen Abstand der Emporennutzer von 5 Metern (Summe aus Abstand zur Brüstung + Höhe der Empore) zu den Gottesdienstbesuchern im Kirchenschiff sowie möglichst einen getrennten Zu- und Abgang vorsehen muss,
 - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 - die Reinigung der Mikrophone,
 - die regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche,
 - das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen,
 - die rechtzeitige und verständliche Information darüber, ob und wie im Gottesdienst gemeinsam gesungen wird,
 - eine eventuell bestehende Möglichkeit bargeldlosen Opfern,

- die Nennung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers als für den Gottesdienst verantwortliche Person.
- e) **Gemeindegang** die Regel bleibt, dass anstelle des Gemeindegangs aber ausnahmsweise ein Musikstück (Sologesang, Instrumentalmusik oder ähnliches) vorgesehen werden kann; zur Musik allgemein wird auf das Schutzkonzept des Amtes für Kirchenmusik verwiesen;
 - f) der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrern und Pfarrerinnen weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen kann, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen;
 - g) nicht notwendige **liturgische Berührungen** (Handauflegen, Friedensgruß, Begrüßung, Abschied) unterbleiben;
 - h) bei der **Taufhandlung** am Taufstein der Mindestabstand unterschritten werden kann; neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei Personen unmittelbar am Taufstein sein;
 - i) die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** aufgehoben sind und die Konfirmationstage vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden;
 - j) **Bestattungen** unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen und der Regeln, die für alle Gottesdienste gelten, gefeiert werden können, im Freien unter bloßer Wahrung des Mindestabstands;
 - k) **Gottesdienste im Grünen**, Autogottesdienste oder Motorradgottesdienste unter Beachtung ortspolizeilicher Auflagen unter Wahrung des Mindestabstands gefeiert werden können; das Hygienekonzept nach Buchstabe d) kann an die Besonderheiten im Freien angepasst werden;
 - l) es ausnahmsweise zulässig ist, Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen nur als **Online- oder Streaminggottesdienste** mit der Begründung zu feiern, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Präsenzgottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen; zu berücksichtigen sind dabei
 - die örtliche 7-Tages-Inzidenz und
 - die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien);

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die

Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des zuständigen Dekanatamts.

- m) Maßnahmen zur **Nachvollziehung von Infektionsketten** im Ermessen der Kirchengemeinde oder Verbundkirchengemeinde stehen. Dabei ist von den Kirchengemeinderäten oder Verbundkirchengemeinderäten zwischen der Freiwilligkeit und grundsätzlichen Anonymität der Teilnahme am Gottesdienst und dem persönlichen und öffentlichen Vertrauen in die Sicherheit der Ausgestaltung von Gottesdiensten, in denen gemeinsam gesungen wird, abzuwägen. Hierzu kommt insbesondere die Auslage nummerierter Namenszettel mit Datenschutzerklärung und Stiften auf den Sitzplätzen in Betracht, die beim Verlassen in eine eigens aufgestellte Kiste geworfen werden. Die Kiste ist zu verschließen und mit dem Datum des Gottesdienstes zu versehen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst ist sie komplett zu vernichten, wenn keine Infektion aufgetreten ist.
2. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 35/100.000 und 50/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummer 1 mit der Maßgabe, dass nur noch **Personen, die einem Haushalt** angehören unter Abweichung vom Mindestabstand näher zusammensitzen können. Nr. 1 Buchstabe b) wird gegenstandslos.
3. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 50/100.000 und 100/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
- a. das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** während der Dauer des Gottesdienstes **verpflichtend** ist, auch für Mitwirkende; Mitwirkende können die Maske unter Wahrung des Mindestabstands zum Sprechen und Singen oder beim Einsatz von Blasinstrumenten abnehmen; Nr. 1 Buchstabe c) wird gegenstandslos;
 - b. der **Gemeindegessang** in geschlossenen Räumen **entfällt** und durch ein Musikstück (Vokal- oder Instrumentalmusik mit kleinen Ensembles) ersetzt wird; Nr. 1 Buchstabe e) wird mit Ausnahme des Verweises auf das Schutzkonzept des Amtes für Kirchenmusik gegenstandslos;
 - c. für die die **Nachvollziehung von Infektionsketten**, wie unter Nr. 1 Buchstabe m) Satz 3 beschrieben, Sorge zu tragen ist; Nr. 1 Buchstabe m) Sätze 1 und 2 werden gegenstandslos;
 - d. für das **Absehen von Präsenzgottesdiensten** nach Nr. 1 Buchstabe l) anstelle der Zustimmung die Unterrichtung des zuständigen Dekanatamts genügt;
 - e. empfohlen wird, nur noch notwendige Veranstaltungen, Gruppen und Kreise in Präsenz durchzuführen und möglichst auf digitale Formate auszuweichen, auch bei Gremiensitzungen.

4. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 100/100.000 und 200/100.000 Einwohner** gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass
- a) die **Teilnehmerzahl** einschließlich der Mitwirkenden auf **maximal 200 Personen** begrenzt ist;
 - b) ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten,
 - c) eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ist;
 - d) in geschlossenen Räumen **stellvertretendes Singen und Musizieren nur in kleiner Formation** geschieht (davon maximal acht Bläser oder Sänger); Ausnahmen für größere kirchliche Räume können vom Oberkirchenrat genehmigt werden;
 - e) empfohlen wird, neben dem Gottesdienst nur noch den Konfirmandenunterricht in Präsenz durchzuführen, sofern Fernunterricht nicht problemlos möglich ist.
5. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz zwischen 200/100.000 und 300/100.000 Einwohnern** gilt **darüber hinaus**, dass
- a) **eingehend zu prüfen** ist, ob von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen;
 - b) das **stellvertretende Singen und Musizieren** in geschlossenen Räumen und **im Freien** nur noch in kleiner Formation geschieht (maximal 12 Musiker); Ausnahmen können vom Oberkirchenrat genehmigt werden;
 - c) das **Heilige Abendmahl** nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird;
 - d) **Taufen** nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst gefeiert werden;
 - e) **Trauungen** verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis gefeiert wird;
 - f) bei **Beerdigungen** die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist; bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger

Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich;

g) dringend empfohlen wird, Gremiensitzungen nur noch digital durchzuführen.

6. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern** ist von der Feier von Präsenzgottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen abzusehen. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien).

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

7. Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über zwei Wochen durchgängig unterschritten wird und zu erwarten ist, dass der Inzidenzwert auch danach unterschritten bleibt (bspw. anhand des stadt- oder landkreisbezogenen, ansonsten landesbezogenen 7-Tage-R-Wertes).
8. Die Rundschreiben vom 16. Dezember 2020 (50.10-03-V48/1.1) und vom 8. Oktober 2020 (50.10-03-V31/1.1) sind mit diesem Rundschreiben gegenstandslos.

Anliegend finden Sie den geltenden Gottesdienstablauf und eine tabellarische Übersicht der vorstehenden Bestimmungen.

Bleiben Sie behütet!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 01.07.2020)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Gemeindelied / Musikstück

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang